

LANDESVERFASSUNGSGESETZ  
vom . . . . .  
über die Änderung der  
NÖ Gemeindewahlordnung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBI.0350-0, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) In der Wahlausschreibung sind der Wahltag und der Tag, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Stichtag) zu gelten hat, zu bestimmen. Die beiden Tage sind so zu wählen, daß die Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Fristen und Termine bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Als Wahltag darf nur ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag bestimmt werden."

2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben."

3. § 13 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) vorzumerken."

4. § 19 Abs.10 hat zu lauten:

"(10) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist durch die Landesregierung<sup>zu</sup> bestimmen."

5. § 20 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Beisitzer, Vertrauenspersonen und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden, die Vorsitzen-

den der Sprengelwahlbehörden in die Hände des Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde, das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen."

6. § 22 hat zu lauten:

"§ 22

(1) Die Wahlberechtigten einer Gemeinde sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis hat auf Grund der ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenz) im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601 zu erfolgen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Gemeinde gegebenenfalls nach Straßen- und Hausnummern und, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengel getrennt anzulegen.

(4) Die Anlegung des Wählerverzeichnisses obliegt der Gemeinde.

7. Die §§ 23, 24 und 25 haben zu entfallen.

8. § 27 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Einspruch ist in der Regel für jeden Einspruchsfall absondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Für Familienangehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden. Wenn die Streichung aus dem Wählerverzeichnis wegen eines Wahlausschließungsgrundes (§ 9) begehrt wird, so hat der Bürgermeister die amtlichen Erhebungen vorzunehmen und deren Ergebnis der Gemeindewahlbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übergeben."

9. Im § 28 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Über den Einspruch entscheidet die Gemeindewahlbehörde innerhalb dreier Tage, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß § 27 Abs.2 zur Äußerung einzuräumenden Frist."

10. Im § 28 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Bezirkswahlbehörde hat innerhalb von sechs Tagen nach Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß Abs.2 zur Äußerung einzuräumenden Frist, über die Berufung zu entscheiden."

11. Im § 29 haben die Absätze 2, 3 und 4 zu entfallen.

Die Absätze 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 2 und 3; der neue Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Wahlvorschläge sind nach dem durch Verordnung der Landesregierung für Wahlvorschläge festgesetzten Muster abzufassen."

12. Im § 30 Abs.2 und im § 31 ist die Ziffer "5" **in** der Absatzbezeichnung jeweils durch die Ziffer "2" zu ersetzen.

13. § 31 hat zu lauten:

"§ 31.

(1) Enthalten zwei oder mehrere Wahlvorschläge dieselbe Parteibezeichnung, so hat die Gemeindewahlbehörde an Hand der gemäß Art.I § 1 Abs.4 Parteiengesetz (Bundesgesetz vom 2.Juli 1975, BGBl.Nr.404/1975 in der derzeit geltenden Fassung) in einer periodischen Druckschrift veröffentlichten und beim Bundesminister für Inneres hinterlegten Satzung der mehrmals bezeichneten Partei festzustellen, welcher der gemäß § 29 Abs.2 Z.4 namhaft gemachten zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Wahlvorschläge, zur Vertretung dieser Partei berechtigt ist. Alle übrigen Wahlvorschläge mit derselben Parteibezeichnung sind so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 30) eingebracht worden wären. Enthalten zwei oder mehrere Wahlvorschläge dieselbe Parteibezeichnung einer Partei deren Satzung nicht gemäß dem Parteiengesetz veröffentlicht ist, so hat der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde die Vertreter dieser <sup>Wahlvor-</sup>~~Wahlvor~~schläge (§ 29 Abs.2 Z.4) zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindewahlbehörde diese Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 30) eingebracht worden wären.

(2) Enthalten zwei oder mehrere Wahlvorschläge schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen, so hat der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde die Vertreter dieser Parteien (§ 29 Abs.2 Z.4) zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen

über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so ist jenem Wahlvorschlag der Vorzug zu geben, unter dessen Parteibezeichnung bereits eine Partei im Gemeinderat vertreten ist. Die übrigen Wahlvorschläge sind so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 30) eingebracht worden wären."

14. § 32 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Gemeindewahlbehörde hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 29 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den zustellungsbevollmächtigten Vertretern unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzustellen. Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung behoben, so hat die Wahlbehörde von Amts wegen die Parteilisten richtigzustellen und erforderlichenfalls die Namen von Wahlwerbern zu streichen. Wird der Wahlvorschlag verspätet überreicht, fehlt die Zustimmung aller Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag oder enthält dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber, so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als ungültig zurückzuweisen."

15. § 34 hat zu lauten:

"§ 34

(1) Am sechsten Tag vor dem Wahltag um 12 Uhr mittags schließt der Bürgermeister die Parteilisten ab und veröffentlicht sie unter Anführung der Bezeichnung der Parteien in ortsüblicher Weise.

(2) Die Reihung der Parteien, die im letztgewählten Gemeinderat vertreten waren, ist in der Veröffentlichung nach Abs.1 in der Reihenfolge durchzuführen, die sich nach der Zahl der im Gemeinderat besetzten Mandate ergibt. Ist die Zahl der Mandate gleich, so ist der Reihung die Gesamtsumme der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Parteisummen zugrunde zu legen. Sind auch diese gleich, so hat die Gemeindewahlbehörde durch das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehende Los, die Reihung zu bestimmen.

(3) Die Reihung der übrigen wahlwerbenden Parteien im Anschluß an die nach Abs.2 gereihten Parteien hat sich nach dem Zeitpunkt des

Einlangens der Wahlvorschläge bei der Gemeindewahlbehörde zu richten. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen hat die Gemeindewahlbehörde durch das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehende Los die Reihung zu bestimmen.

(4) Bringt eine bisher im Gemeinderat vertretene Partei in einer Gemeinde keinen Wahlvorschlag ein oder wird der Wahlvorschlag als ungültig zurückgewiesen, so hat die dieser Partei gemäß Abs.2 zukommende Listennummer frei zu bleiben.

(5) Der Inhalt eines Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein. Die veröffentlichten Wahlvorschläge dürfen nicht mehr abgeändert werden."

16. § 40 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung zu eröffnen und den übrigen Mitgliedern der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, ( ) die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Sodann hat er den übrigen Mitgliedern der Wahlbehörde und den anwesenden Wahlzeugen die Bestimmungen des § 20 Abs.3 bis 5, der §§ 38 bis 45 und der §§ 48 bis 51 vorzulesen."

17. § 42 Abs.2, 3 und 5 haben zu lauten:

"(2) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung seiner Identität vor. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis des Personenstandes gelten insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdekrete, Pässe, amtliche Legitimationen jeglicher Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbescheine, Lizenzen, amtliche Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente. Von der Vorweisung einer solchen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken. Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen,

ist ihm ein amtlicher Stimmzettel und ein undurchsichtiges Wahlkuvert zu übergeben.

(3) Der Wähler hat sich sodann in die Wahlzelle zu begeben, den amtlichen Stimmzettel ausgefüllt in das Wahlkuvert einzulegen, die Wahlzelle zu verlassen und das geschlossene Wahlkuvert dem Vorsitzenden oder jenem Mitglied der Wahlbehörde, das mit der Übernahme der Wahlkuverts betraut wurde, zu übergeben, von welchen es uneröffnet in die Wahlurne zu legen ist."

(5) Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Nur Blinde, ~~schwer~~ Sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen."

18. Die §§ 46 und 47 haben zu lauten:

"§ 46

(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummer, die unterscheidenden Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen in Buchstaben, Rubriken mit einem Kreis sowie einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste zu enthalten. Die Angaben auf dem amtlichen Stimmzettel haben sich nach der gemäß § 34 erfolgten Veröffentlichung zu richten.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist für die Gemeinden eines politischen Bezirkes von der Bezirkshauptmannschaft herstellen zu lassen.

(3) Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der Parteien und der Wahlwerber in der Gemeinde zu richten und hat in der Breite 14,5 cm bis 15,5, cm und in der Länge 20 cm bis 22 cm zu betragen. Sind wegen der Anzahl der Parteien oder der Wahlwerber größere Stimmzettel erforderlich, hat das Ausmaß ein Vielfaches der angegebenen Maße zu betragen.

(4) Für die unterscheidenden Parteibezeichnungen sind gleich große Rechtecke und Druckbuchstaben, für die Kurzbezeichnungen in Buchstaben gleich große Druckbuchstaben zu verwenden. Für den Druck ist eine einheitliche schwarze Farbe zu verwenden, die Trennungslinien und die Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen.

(5) Die Bezirkshauptmannschaft hat jeder Gemeindewahlbehörde die amtlichen Stimmzettel entsprechend der Anzahl der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich einer Reserve von 20 v.H. zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag dem Bürgermeister zur Weiterleitung an die Wahlbehörde gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, die zweite für den Übernehmer bestimmt.

§ 47

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit einem undurchsichtigen Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei (§ 34) deutlich bezeichnet oder wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einer links von der Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines Wahlwerbers einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Wähler kann auch in dem auf den amtlichen Stimmzettel hiefür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Wahlwerbers der von ihm gewählten Parteiliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Wahlwerbers oder bei Wahlwerbern derselben Parteiliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (z.B. Angabe der Reihungsziffer der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.

(4) Ein amtlicher Stimmzettel, der nur die Bezeichnung eines Wahlwerbers aufweist, gilt als gültige Stimme für die Parteiliste des vom Wähler bezeichneten Wahlwerbers, wenn der Name des Wahlwerbers in derselben Zeile eingesetzt ist, die die Parteibezeichnung des Wahlwerbers enthält.

(5) Die Bezeichnung eines Wahlwerbers gilt als nicht beigelegt, wenn mehrere Wahlwerber oder der Wahlwerber einer Parteiliste bezeichnet wurde, der nicht Wahlwerber der vom Wähler gewählten Partei ist.

(6) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß Abs. 5 und 10 nicht beeinträchtigt ist.

(7) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(8) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
3. keine Parteiliste und auch kein Wahlwerber bezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listenummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. nur ein Wahlwerber bezeichnet wurde, der nicht Wahlwerber der in derselben Zeile angeführten Parteiliste ist, oder
7. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(9) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene wahlwerbende Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(10) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außen zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder der Bezeichnung eines Wahlwerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

19. § 49 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Wahlbehörde mengt die in der Wahlurne enthaltenen Wahlkuverts gründlich durcheinander, entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Wahlkuverts und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann öffnet sie die Wahlkuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen Stimmzettel nach Parteilisten und innerhalb derselben in Stimmzettel mit Namensnennung (§ 54 Abs.2 lit.b) und Stimmzettel ohne Namensnennung (§ 54 Abs.2 lit.a) und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (Parteiumme) fest."

20. Die §§ 54 und 55 haben zu lauten:

"§ 54

(1) Nach Feststellung der Anzahl der auf jede Partei entfallenden Gemeinderatsmandate sind die gewählten Wahlwerber zu ermitteln.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Gemeindewahlbehörde die Stimmzettel wie folgt einzuteilen:

a) in Stimmzettel, die nur die Parteibezeichnung oder neben demselben Worte, Bemerkungen oder Zeichen enthalten;

b) in Stimmzettel, auf denen vom Wähler der Name eines Wahlwerbers eingetragen wurde.

(3) Jeder Wahlwerber erhält für jede gültige Eintragung seines

Namens auf dem amtlichen Stimmzettel durch den Wähler einen Wahlpunkt zugeteilt. Die Gemeindewahlbehörde hat das Ergebnis dieser Ermittlung in dem Wahlpunkteprotokoll festzuhalten.

§ 55

(1) Die zu vergebenden Gemeinderatsmandate werden zunächst der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, die mindestens sovielle Wahlpunkte erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Gemeinderatsmandate richtet sich hiebei nach der Reihenfolge der Wahlpunktezahlen eines jeden Wahlwerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Wahlpunkte beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Wahlpunkte folgt. Hätten hienach zwei oder mehrere Wahlwerber den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so ist, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Partei zu vergebenden Gemeinderatsmandates handelt, die Reihenfolge der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend.

(2) Gemeinderatsmandate einer Partei, die auf Grund der Wahlpunkte nicht oder nicht zur Gänze an Wahlwerber vergeben werden können, sind den Wahlwerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Hiebei bleiben Wahlwerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Wahlpunkte ein Gemeinderatsmandat zugewiesen erhalten haben.

(3) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner in der Reihenfolge der Parteiliste, für den Fall, daß ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein freigewordenes Gemeinderatsmandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in derselben Reihenfolge auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit nach der Wahl durch schriftliche Erklärung vom Bürgermeister seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die Streichung ist vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen sowie der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben."

21. Im § 57 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt

hat (§ 29) und von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren schriftlich durch Beschwerde angefochten werden."

22. Dem § 63 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Einberufung des Gemeinderates zu den Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) hat dann nicht zu erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einberufung erfolgen soll, so wenige Gemeinderatsmandate besetzt sind, daß der Gemeinderat von der Landesregierung gemäß § 94 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 aufzulösen ist."

23. Im § 74 Abs.1 hat die lit.c zu entfallen; die lit.d, e, f, g, h und i erhalten die Bezeichnung c, d, e, f, g und h; lit.b hat zu lauten:

"b) in einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis wissentlich unwahre Angaben macht;"

24. Dem § 75 wird folgender § 76 angefügt:

"§ 76

Muster

Die Landesregierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Verwendung der in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen durch Verordnung Muster für die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Wahlbehörden zu erlassen.

25. Die in diesem Gesetz enthaltenen Klammerausdrücke, die auf ein Muster der bisherigen Anlage 1 hinweisen, haben zu entfallen.

26. Die Anlage 1 hat zu entfallen; die Anlage 2 erhält die Bezeichnung Anlage 1.

## Artikel II.

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt am .....  
in Kraft.